

ARTIKEL VIII

Die Verantwortung für die innerhalb einer Besatzungszone geleistete Verwaltungsarbeit und Beweisaufnahme hinsichtlich des außerhalb Deutschlands befindlichen Vermögens trägt der Oberkommandierende der betreffenden Zone.

Die Kommission kann die Kommandierenden der einzelnen Zonen anweisen, entweder selbständig oder in Zusammenhang mit in anderen Zonen durchgeführten Ermittlungen Untersuchungen einzuleiten, ferner kann sie in Fällen, wo das zu erhebende Beweismaterial sich in mehreren Zonen befindet und damit der Zuständigkeit « mehrerer Kommandierender unterliegt, die Leitung der gemeinsamen Ermittlungen selbst übernehmen.

ARTIKEL IX

Auf Vermögen, das der Zuständigkeit des Vereinigten Englischen Königreiches, der Britischen Dominions, Indiens und der übrigen britischen Kolonien und Besitzungen, der Sowjet-Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs oder eines anderen vom Kontrollrat bezeichneten Mitglieds der Vereinten Nationen unterliegt, finden die Artikel II und III dieses Gesetzes keine Anwendung.

ARTIKEL X,

- (a) „ P e r s o n “ im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person sowie jede Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder des Privatrechts, die infolge ihrer Rechtsfähigkeit in der Lage ist, Träger von Vermögensrechten zu sein und über solche zu verfügen, sowie jede Regierungsbehörde einschließlich ihrer (politischen) Unterabteilungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und ihre Organe. Es wird vermutet, daß jede nach dem deutschen Gesetz bestehende juristische Person, oder eine juristische Person®, die ihren Sitz innerhalb Deutschlands hat, deutsche Staatsangehörige im Sinne des Artikels II dieses Gesetzes ist.
- (b) „Vermögen“ im Sinne dieses Gesetzes umfaßt alles bewegliche und unbewegliche Vermögen sowie Forderungen und Rechte* sowie Ansprüche aus diesen, »unabhängig von ihrer Fälligkeit; ferner alles Eigentum, Rechte und Forderungen, die abgetreten wurden oder sich im Besitz von Dritten, wie Sachwaltern, Treuhändern, befinden, ferner Gegenstände, die unentgeltlich oder aus Gründen der Berechnung durch ausdrückliche oder stillschweigende Einigung übertragen wurden, es sei denn, daß der Erwerber in gutem Glauben war; ferner umfaßt „Vermögen“, ohne darauf beschränkt zu sein, jegliche^ Grundeigentum, Wareft und Güter des Handelsverkehrs,